

Sitzungsvorlage 300/129/2017

Amt/Abteilung:	Aktenzeichen:		
Amt für Recht und	30.20.07.18		
öffentliche Ordnung			
Datum: 31.01.2017			
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	30.01.2017	Vorberatung N	
Stadtvorstand	13.02.2017	Vorberatung N	
Hauptausschuss	21.02.2017	Vorberatung Ö	
Stadtrat	07.03.2017	Entscheidung Ö	
		_	

Betreff:

Neufassung der Grün,- Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Landau in der Pfalz Ausweisung von Familienbereichen in Grünanlagen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat beschließt die dieser Sitzungsvorlage beigefügte Neufassung der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Landau in der Pfalz.
- 2. Der Stadtrat beschließt die Widmung und Ausweisung von aus dem anliegenden Plan ersichtlichen Teilflächen des Ostparks und des Heinrich-Heine-Platzes als Familienbereiche im Sinne des § 5 der Satzung.

Begründung:

Anlass für diese Beschlussvorlage war und ist die Situation im Ostpark am Schwanenweiher. Eine Reihe von Vorfällen, die auch in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, hat dafür gesorgt, dass sich viele Nutzer des Parks, wenn sie den Park durchqueren oder sich in ihm aufhalten, unsicher fühlen. Nach Einschätzung der städtischen Ordnungskräfte und der Polizei sind die Missstände zu einem nicht unerheblichen Teil im Alkohol- und Drogenkonsum und der damit einhergehenden Grüppchenbildung rund um den Schwanenweiher begründet.

Nach der städtischen GefahrenabwehrVO und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz kann jedoch erst dann bei Alkoholkonsum eingeschritten werden, wenn Personen aufgrund von Trunkenheit die öffentliche Ordnung stören oder Straftaten begehen. Der Konsum von Alkohol als solcher kann hingegen mittels einer GefahrenabwehrVO nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen verboten werden. Alkoholtrinken ist in Deutschland grundsätzlich erlaubt und auch nach Auffassung der Gerichte Teil der grundgesetzlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit. Der Konsum von Alkohol als solcher stellt danach keine polizeirechtliche Gefahr dar.

Etwas anderes kann allenfalls an Kriminalitätsschwerpunkten gelten. Nach Einschätzung sowohl der Polizeiinspektion, als auch der Polizeidirektion, haben die Vorkommnisse am Schwanenweiher aber nicht das Ausmaß erreicht, um von einem Kriminalitätsschwerpunkt zu sprechen.

Seitens der Verwaltung wurde deshalb in Zusammenarbeit mit der Polizei in den letzten Monaten geprüft, auf welchem anderen Weg ein Alkoholverbot am Schwanenweiher rechtssicher umgesetzt werden kann und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Parkbesucher rund um den Schwanenweiher ergriffen werden können.

Als Ergebnis der Prüfung schlagen wir zum einen vor, in der neu gefassten städtischen Grün-, Spielund Sportanlagensatzung als besonders ausgewiesene Teile von Grünanlagen Familienbereiche einzuführen. Diese dienen nach der in § 1 Abs. 5 der Satzung definierten Zweckbestimmung in besonderem Maße der Erholung und dem Naturerlebnis von Familien mit Kindern und generationenübergreifenden Begegnungen.

Auf Basis dieser Widmung ist in der Satzung ein generelles Alkoholverbot im Familienbereich (wie auch bislang schon bei Spielplätzen) gerechtfertigt und in § 5 vorgesehen.

Zur rechtlichen Erläuterung: Bei Grün- Spiel- und Sportanlagen, die nicht als öffentliche Einrichtungen mit entsprechenden Benutzungsordnungen, wie etwa Freibäder oder Friedhöfe, geführt werden, handelt es sich um sog. öffentliche Sachen im Gemeingebrauch. Eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch darf jedermann ohne weitere Zulassungserfordernisse im Rahmen der Widmung benutzen. Die Widmung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Grünanlagen dienen insbesondere der Erholung, der Entspannung und der Naturerfahrung. Somit sind in Grünanlagen grundsätzlich alle erlaubten Nutzungen zulässig, die dem Widmungszweck entsprechen bzw. nicht zuwiderlaufen. Dazu gehört unter anderem der Alkoholkonsum, wenn damit keine sonstigen Belästigungen oder Störungen verbunden sind. Denn Alkohol trinken ist in Deutschland erlaubt und von der grundgesetzlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst. Die Stadt ist jedoch frei darin, den Widmungszweck zu ändern bzw. zu konkretisieren. Allerdings muss dies auf der Grundlage sachlicher Erwägungen und nicht willkürlich erfolgen. Es steht der Stadt nicht zu, ein generell erlaubtes Verhalten in ihrem Bereich gänzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Grundlagen können also verschiedene Anlagenbereiche auch je nach beschlossenem Verwendungszweck verschieden gewidmet werden. Aus der differenzierten Widmung können dann je nach besonderer Zweckrichtung differenzierte Verhaltensregeln aus in dem Widmungszweck angelegten Sachgründen abgeleitet werden.

Da der Schwanenweiher - ohne die geschilderten empfundenen Störungen- ein beliebtes Ziel für Familien mit Kindern und generationenübergreifender Begegnungen ist, schlägt die Verwaltung vor, das aus anliegender Karte ersichtliche Areal als Familienbereich zu widmen und damit den Alkoholkonsum rund um den Schwanenweiher zu untersagen.

Als zweiten Familienbereich schlägt die Verwaltung die Grünanlage am Heinrich-Heine-Platz zur Queich hin vor, da diese aufgrund der Nähe zur Stadtbibliothek ebenfalls besonders familienaffin und schutzbedürftig ist.

Die sonstigen Bestimmungen der bisherigen Satzung wurden, soweit möglich, übernommen und in Teilbereichen ergänzt.

Zu beachten ist, dass die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung auch für die öffentlichen Anlagen gelten und insoweit nur auf sie verwiesen wurde.

Der Verwaltung ist bewusst, dass das Alkoholverbot am Schwanenweiher nur ein Baustein zur Problemlösung ist. In enger Abstimmung mit der Polizei ist daher zum andern vorgesehen, verstärkt Kontrollen durch den Vollzugsdienst und die Polizei und persönliche Ansprachen durch einen Streetworker durchzuführen. Dies muss soweit als möglich mit sonstigen präventiven Maßnahmen einhergehen.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass ein generelles Alkoholverbot auf allen Straßen, Wegen und Plätzen und in allen öffentlichen Anlagen nach derzeitiger Rechtslage und Rechtsprechung nicht möglich ist. Insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt das Landesstraßengesetz den Inhalt des Gemeingebrauchs. Die Stadt hat in diesen Bereichen keine eigene Gestaltungsbefugnis und muss sich an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen halten. Das bedeutet, dass schon in der Ostbahnstraße kein allgemeines Alkoholverbot ausgesprochen werden kann, sondern es bei den Regelungen der GefahrenabwehrVO bleibt, wonach es lediglich verboten ist, im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung Plan Familienbereich Heinrich-Heine-Platz Plan Familienbereich Ostpark

Beteiligte Ämter:

Umweltamt Ordnungsabteilung Jugendamt BGO BGM

Schlusszeichnung: